

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



Änderung der Schulordnung der Musikschule Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Änderung der Schulordnung der Musikschule beschlossen:

Schulordnung der Musikschule

§ 6 Aufnahme und Abmeldungen

- (1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Musikschule im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten.
- (2) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres sowie nach den Sommerferien. Ausnahmen sind im laufenden Schuljahr der Musikschule möglich.
- (3) Abmeldungen sind nur zum 31. Juli oder 31. Dezember möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 2 Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

§ 9 Probezeit

- (1) In allen Bereichen gelten die ersten drei Monate als Probezeit.
- (2) Bei Abmeldung innerhalb der Probezeit werden die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats fällig.
- (3) Eine Änderung der Unterrichtsform oder Gruppenstärke kann innerhalb der Probezeit durch die Musikschule erfolgen.

§ 14 Leiter der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Dem Leiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Leitung und Überwachung der Musikschule,
 - b) die pädagogische Gestaltung des Unterrichts in enger Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium,
 - c) die innere Organisation und Verwaltung der Musikschule, soweit nicht anderen Verwaltungsstellen übertragen,
 - d) die Förderung der Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen kulturellen Einrichtungen aller Art,
 - e) Planung und Durchführung außerschulischer musikalischer Veranstaltungen,
 - f) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

§ 15 Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Musikschulen.
- (2) Die Lehrkräfte sind grundsätzlich in der Gestaltung ihres Unterrichtes frei, jedoch an Konferenzbeschlüsse gebunden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.12.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister